

Ärztliche Zusatzleistungen bei Spitalbehandlungen 2022 – 2024

Die Belegärztin hat die medizinische Weiterbildung zur Fachärztin abgeschlossen und bildet sich stetig fort. Sie behandelt ihre Patient*innen (nachfolgend Patienten) sowohl ambulant als auch – sofern notwendig – stationär. Die Vor- und Nachbetreuung der Patienten erfolgen durch sie. Sie ist sowohl in ihrer Praxis als auch in ambulanten oder stationären Institutionen unabhängig und einzig dem Patientenwohl verpflichtet.

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung sind die freie Belegarztwahl und die Behandlung durch diese Belegärztin gemäss Bundesgericht ein Mehrwert, dessen Kosten in der Regel von Ihrer Halbprivat- oder Privatversicherung übernommen werden.

Dr. med. Hanna Muster Chirurgie

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied sie ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten bzw. zu erbringen:

1. Die Belegärztin erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.
2. Die Belegärztin ist permanent verfügbar und der dadurch erleichterte Zugang zu ihr ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung – auch bei Komplikationen.
3. Ein von der Belegärztin allenfalls beanspruchter ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt diese Bedingungen gleichermassen.
4. Die Belegärztin ist einzig dem Patientenwohl verpflichtet: Sie beteiligt sich an qualitätssichernden und qualitätsfördernden Massnahmen nach Massgabe ihrer Fachgesellschaft und trägt einer hohen Indikationsqualität Rechnung.
5. Die Belegärztin vermeidet unnötige Behandlungen/Eingriffe.
6. Die Belegärztin berücksichtigt die Wünsche der Patienten im Rahmen der medizinischen Möglichkeiten, namentlich in Hinsicht zeitlicher Abläufe, Kombination von Eingriffen und Behandlungsmethoden. Wartelisten werden nach Möglichkeit vermieden.
7. Die Belegärztin sorgt für einen möglichst reibungslosen Ablauf der notwendigen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen. Zum Nutzen der Patienten können die Massnahmen über die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgesehenen Einschränkungen hinausgehen.
8. Die Belegärztin achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre der Patienten in allen Belangen, in ambulanten wie auch stationären Einrichtungen.
9. Die Belegärztin klärt die Patienten im Vorfeld über die zu erwartenden Mehrkosten auf und sorgt anschliessend für eine transparente und verständliche Honorarrechnung. Sie weist die Patienten auf die Wichtigkeit einer vorgängigen Kostengutsprache hin.
10. Die Belegärztin anerkennt paritätische Honorarprüfungskommissionen der Zusatzversicherungen, wo solche bestehen, und deren Spielregeln.

Bern, 18. November 2021

SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Präsident

Der Sekretär

PD Dr. med. Christoph Weber

Florian Wanner, lic. iur. Rechtsanwalt